Art. 1

[1]Die Gliederung des Staatsgebiets in Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Bezirke und gemeindefreie Gebiete bestimmt sich nach dem Rechtszustand am 30. Juni 2021. [2]Spätere Änderungen auf der Grundlage des jeweiligen Rechts bleiben unberührt.